

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der
Maschinenfabrik Kaspar Walter GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Bogen 18
D-82152 Krailling

HRA 46630 AG München,
Registergericht
USt-IdNr. DE 130002107

(Stand 01.06.2019)

1. Allgemeines, Geltungsbereich
 - 1.1 Die Bestellung von Waren oder Leistungen durch die Kaspar Walter GmbH & Co. KG, Konrad-Zuse-Bogen 18, 82152 Krailling („K. Walter“) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten für Geschäfte mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten, sofern anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Unsere bisherigen Einkaufsbedingungen werden durch diese Einkaufsbedingungen ersetzt bzw. treten außer Kraft.
 - 1.2 Mit der Auftragsbestätigung bzw. Ausführung der Leistung/Lieferung bestätigt der Vertragspartner („Lieferant“) sein Einverständnis mit der Geltung unserer Einkaufsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die den hiesigen Einkaufsbedingungen widersprechen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Annahme der Ware oder Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen führt nicht zu deren Anerkennung.
2. Angebot, Zustandekommen des Vertrages, Akquisitionskosten
 - 2.1 Schriftliche, von uns als „Bestellung“ bezeichnete Erklärungen bedeuten ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss. Wir sind jederzeit berechtigt, eine solche Bestellung bis zu ihrer Annahme durch den Lieferanten zu widerrufen. Der Lieferant ist verpflichtet, unser Vertragsangebot innerhalb 1 Woche anzunehmen, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Annahmefrist enthalten ist. Auftragsbestätigungen unseres Lieferanten nach Ablauf der Annahmefrist bzw. unter inhaltlicher Abänderung unseres Angebotes gelten als neues Angebot, das der Annahme durch uns bedarf.
 - 2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vertragspartners bei uns oder mit Abnahme der Leistung/Lieferung durch uns zustande.
3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Anlieferung „DDP“ (gemäß Incoterms 2010) an die von uns genannte Empfangsstelle.
4. Lieferung
 - 4.1 Empfangsstelle und Erfüllungsort ist, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, der Sitz von K. Walter in 82152 Krailling, Konrad-Zuse-Bogen 18.
 - 4.2 Jede Anlieferung hat mit Übergabe eines Lieferscheines zu erfolgen, mit den Angaben unserer Bestellnummer und Artikelnummer, unseres Bestellzeichens, der Art der Verpackung sowie der Menge und des Gewichtes der Lieferung.
 - 4.3 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder der Lieferfrist ist der Wareneingang bei uns. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme durch uns oder unserem Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist etwas anderes als die Lieferung „DDP“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
 - 4.4 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt er, ist Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart, alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten- und Übernachtungskosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
 - 4.5 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, haftet uns der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Lieferfristüberschreitungen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
 - 4.6 Mit der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung ist kein Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Ersatzansprüche verbunden.
 - 4.7 Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Nicht vereinbarte Mehrleistungen/-Lieferungen berechtigen uns, entweder die mehr gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnung aufzunehmen oder diese bis zu ihrer Abholung durch den Lieferanten auf seine Kosten einzulagern bzw. die mehr gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.
 - 4.8 An Software, die zur Produktlieferung gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, steht uns das Nutzungsrecht im gesetzlich zulässigen Umfang zu.
 - 4.9 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt eine etwaige Verarbeitung durch uns nicht i. S. d. § 950 BGB für den Lieferanten.

5. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen
- 5.1 Rechnungen sind unter Angabe der Steuernummer und - soweit erforderlich - unter Ausweis der Umsatzsteuer und des Umsatzsteuersatzes sowie unter Angabe der Bestellnummer im Original an die in der Bestellung oder Annahmeerklärung der K.Walter genannte Rechnungsadresse unter Angabe der Produktnummer und -bezeichnung der K.Walter, der Bestellmenge, der Liefermenge und dem Tag der Lieferung zu richten.
- 5.2 Rechnungsausgleich durch uns erfolgt nach Erhalt einer nach vorstehender Ziffer 5.1 entsprechenden Rechnung binnen 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß und tritt Fälligkeit daher noch nicht ein, sind wir verpflichtet, unseren Lieferanten binnen 3 Werktagen nach Kenntniserlangung auf die fehlende Ordnungsgemäßheit hinzuweisen.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Qualität, Zertifizierung
- 6.1 Die gelieferten Waren müssen sowohl den jeweils im Staat des Sitzes des Lieferanten, als auch den geltenden deutschen bzw. europäischen gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.
- 6.2 Die gelieferten Waren müssen mit den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Spezifikationen, und den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen übereinstimmen. Die gelieferte Ware hat ferner dem allgemeinen Stand der Technik zu entsprechen, existiert ein solcher nicht, hat sie den allgemeinen anerkannten Normen zu entsprechen. Ist der Lieferant bei Abschluss des Vertrages zu einem Qualitätsstandard verpflichtet (z. B. ISO 9001), ist er verpflichtet, diesen während des Bestehens der Geschäftsbeziehung mit uns aufrecht zu erhalten und die nach diesem Standard erforderlichen Zertifizierungen vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn während des Bestehens der Vertragsbeziehung zu uns sich die Anforderungen des jeweiligen Qualitätsstandards ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern ihm eine bislang vorhandene Zertifizierung verweigert wird.
7. Gewährleistung
- 7.1 Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige offene Mängel zu untersuchen.
- 7.2 Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche/-rechte ungekürzt zu.
- Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist, oder, sollte es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich sein, eine Nachfrist zu setzen, nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 7.3 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzleistung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach der Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.
- 7.4 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 7.5 Mängelansprüche verjähren - außer im Falle von Arglist - in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware bei uns (Gefahrübergang).
8. Haftung
- 8.1 Werden wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von ihm gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- 8.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich unseres Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 8.3 Der Lieferant übernimmt in jedem Falle die seinem Verursachungs- / Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 8.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen eine entsprechende Deckung nachzuweisen.
- 8.5 Der Lieferant haftet uns gegenüber bereits für einfache Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter und Beauftragten.
- 8.6 Schadensersatzansprüche gegen uns - gleich welcher Art - sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den Schaden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Insoweit ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
9. Schutzrechte, Freistellung
- 9.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 9.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich vor Bekanntwerden der Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10. Höhere Gewalt
- Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg oder Kriegsgefahren, Naturkatastrophen, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Rohstoffverknappung, devisenmäßige Behinderungen oder gleichartige Lieferhindernisse sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von unseren vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware, befreit. Kann die Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegende Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Ware auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen, ohne dass sie in Annahmeverzug geraten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns bereits in Verzug befinden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung bzw. Leistung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.
11. Geheimhaltung
- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im vorvertraglichen Stadium, während der Dauer der Vertragsbeziehung mit uns sowie nach Beendigung derselben es zu unterlassen,
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie andere vertrauliche Informationen bzw. Unterlagen von uns Dritten, gleich auf welche Art und Weise und gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich bekannt zu geben und/oder
 - diese Informationen außerhalb der Vertragsbeziehung mit uns zu verwerten oder Dritten die Verwertung zu ermöglichen.
- 11.2 Dritte i.S. Ziffer 11.1 sind alle Personen, die nicht zur Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Leistungspflichten das jeweilige Betriebs- und Geschäftsgeheimnis oder die jeweilige vertrauliche Information oder Unterlage kennen müssen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Personen, denen er zulässigerweise Informationen bekannt gibt, gemäß diesen Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.3 Vertrauliche Informationen und Unterlagen i.S. von Ziffer 11.1 sind die von uns als solche bezeichneten, sofern diese nicht allgemein bekannt und/oder dem Lieferanten bereits bekannt waren und diese Kenntnis nicht auf einer rechtswidrigen Verhandlung des Vertragspartners oder Dritter beruht.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 zu zahlen. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch sowie der Anspruch auf zukünftige Erfüllung der bestehenden Geheimhaltungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.
12. Überlassene Informationen, Unterlagen und Gegenstände
- 12.1 Alle Gegenstände, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Bild- und Tonträger sowie Datenträger, die wir dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. Vertragsdurchführung zur Verfügung stellen, verbleiben in unserem Eigentum.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen ausschließlich im Rahmen der Leistungsbeziehung mit uns bestimmungsgemäß und sorgfältig zu verwenden und ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden angemessen zu versichern. Er tritt uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 12.4 Der Lieferant ist auch verpflichtet, alle etwaigen erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an diesen Sachen sowie alle Instandhaltungsarbeiten an den Sachen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Ferner ist Lieferant verpflichtet, uns etwaige Einschränkungen der Funktionstauglichkeit der Sachen unverzüglich mitzuteilen.
- 12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die während der Vertragsanbahnung von uns zur Verfügung gestellten Sachen und Informationen auf unsere Aufforderung unverzüglich nach Beendigung der Vertragsanbahnung und während der Dauer des Vertrages unverzüglich nach Beendigung seiner Leistungen, für die er die Sachen jeweils benötigt, an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist diesbezüglich ausgeschlossen.
- 12.6 An den zur Verfügung gestellten Sachen und Informationen bestehende Schutzrechte, insbesondere Urheber-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte sowie die mit diesen Schutzrechten verbundenen Rechte, wie insbesondere das Recht zur Anmeldung, stehen alleine uns zu.
13. Hinweispflichten des Lieferanten
- Unser Lieferant ist verpflichtet, uns ihm bekannt werdende Sachverhalte, die den Zweck der von ihm zu erbringenden Leistungen gefährden können oder die eine verbesserte Nutzung und/oder eine erhöhte Wirtschaftlichkeit der vertragsgegenständlichen Leistungen für uns mit sich bringen können, unverzüglich mitzuteilen.
14. Rücktritt und Kündigung
- 14.1 Wir sind über das gesetzliche Rücktrittsrecht hinaus zum Rücktritt vom bzw. zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung der Lieferverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
 - der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
 - über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wurde.
- 14.2 Sofern wir aufgrund der vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte gemäß Ziffer 14.1 vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat uns der Lieferant die uns entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung des Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nicht zu vertreten.
- 14.3 Unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
15. Datenspeicherung
- Die Speicherung der Daten unserer Lieferanten erfolgt gemäß DSGVO.
16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl
- 16.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware ordnungsgemäß zu liefern bzw. an dem Leistung zu erbringen ist.

- 16.2 Gerichtsstand ist München. Wir sind aber berechtigt, den Lieferanten an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 16.3 Auf das Vertragsverhältnis mit unserem Vertragspartner findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.